

chenqualität des Sternbildes und der mangelnden Priorität der klägerischen Marke N° 1367, an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird teilweise begründet erklärt. Demgemäss wird das Urteil des Kantonsgerichts von St. Gallen vom 3. Mai 1917, insoweit es auf die schweizerischen Marken N° 32,216 und 36,346 und die internationale Marke N° 17,448 Bezug hat, aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Mit Bezug auf die schweizerische Marke N° 36,795 und die internationale Marke N° 17,453 hat es bei dem die Klage abweisenden Urteil des Kantonsgerichts von St. Gallen vom 3. Mai 1917 sein Bewenden.

VI. EISENBAHNTRANSPORTRECHT

TRANSPORT PAR CHEMIN DE FER

91. Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. Oktober 1917
i. S. Schweizerische Bundesbahnen, Beklagte u. Widerkläger,
gegen Nicolai, Kläger und Widerbeklagten.

Art. 24 des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr und Art. 24 der für den italienisch-schweizerischen Güterverkehr geltenden Zusatzbestimmungen dazu. Klage der Bahn gegen den Absender auf Zahlung von Lager- und Wagenstandsgeldern für das infolge Annahmeverweigerung des Empfängers bahnamtlich versteigerte Gut. Kompetenz des Bundesgerichts. Einrede des Beklagten, dass die Bahn das Gut wegen der Gefahr, dass bei längerem Zuwarten die Kosten dessen Wert übersteigen würden, schon früher, ohne seine Weisung abzuwarten von sich aus hätte verkaufen sollen bzw. nach Empfang des Verkaufsauftrags zu lange mit der Steigerung zugewartet habe.

A. — Der Kläger Nicolai gab am 20. März 1915 auf der Güterexpedition Basel-St. Johann zwei Wagen Kohlen « Nuss IV », mit Nachnahmen von je 700 Fr. belastet, an die Adresse des Ettore Alpini in Crema (Italien) auf. Am 12. April 1915 teilte ihm die Güterexpedition St. Johann unter Beilegung zweier von der Station Crema ausgefertigter Ablieferungshindernis-Anzeigen mit, dass der Empfänger die Abnahme der Sendung verweigert habe. Der Kläger gab darauf vorerst keine Antwort. Auf Veranlassung der Italienischen Staatsbahn nochmals um Erteilung von Weisungen ersucht, liess er der Station Crema durch Vermittlung der Güterexpedition St. Johann am 12. Mai 1915 telegraphieren, die Wagen nochmals der Firma Lambertini & C^{ie} in Mailand, die ihm die Bestellung erteilt hatte, zur Verfügung zu stellen. Nachdem

auch dieser Schritt erfolglos geblieben war, erteilte am 20. Mai 1915 die Güterexpedition St. Johann in seinem Auftrag der Station Crema wiederum telegraphisch die Weisung, die Ware auf öffentlicher Steigerung zu verkaufen und den Kläger sowie die Firma Lambertini & C^{1e} von Ort, Tag und Stunde der Steigerung zu unterrichten. Am 15. Juli 1915 liess darauf die Italienische Staatsbahn dem Kläger mitteilen, dass das höchste Angebot in Crema nur 25 Fr. per Tonne betrage und ein besseres Ergebnis nicht zu erwarten sei, weil es sich um blossen Kohlenstaub handle, der am genannten Orte nicht gesucht sei : er möge daher umgehend berichten, was unter diesen Umständen geschehen solle. Der Kläger erwiderte mit Brief vom 25. Juni 1915 an die Güterexpedition St. Johann, dass, selbst wenn die Wagen Gries- und nicht Nusskohle enthielten, was er bestreite, das Angebot von 25 Fr. per Tonne noch immer viel zu niedrig wäre : nach Aufgabe des Telegramms vom 20. Mai habe er sich während mehrerer Tage in Mailand aufgehalten, um durch persönliche Teilnahme an der Steigerung einen Verkauf zu Schleuderpreisen zu verhüten : als dann die erwartete Steigerungsanzeige immer noch nicht eingetroffen sei, habe er eine Mailänder Firma beauftragt, für ihn der Steigerung beizuwohnen, da er wegen dieser Sache allein nicht länger in Italien habe bleiben können : nachdem sich seither herausgestellt, dass die Ware in Crema bereits ausgeladen und damit über sie verfügt worden sei, betrachte er die Angelegenheit als für ihn erledigt und habe deshalb bereits bei der Generaldirektion der Bundesbahnen die Auszahlung der Nachnahmen reklamiert. Tatsächlich hatte er am 11. Juni 1915 eine solche Reklamation erhoben, worauf sich das Rechtsbureau der Generaldirektion an die Italienische Staatsbahn mit dem Ersuchen um Auskunft über den Stand der Sache wendete und am 4. Juli 1915 zur Antwort erhielt, dass, nachdem sich in Crema keine Käufer für die Ware gefunden hätten, deren Verbringung nach Mailand Porta Romana ange-

ordnet worden sei und sobald sie dort eingetroffen sei, der Verkauf stattfinden werde. Von dieser Antwort unterrichtet und darauf aufmerksam gemacht, dass es ihm unter diesen Verhältnissen noch immer freistehe, seine Interessen bei der Steigerung zu wahren, erklärte der Kläger mit Brief vom 20. Juli neuerdings, dass ihn die Sache, abgesehen von der Auszahlung der Nachnahmen, an der er festhalte, nicht mehr berühre, da er weder Auftrag gegeben habe, die Ware in Crema auszuladen, noch sie nach Mailand zu überführen. Wenn die Italienische Staatsbahn ohne seine Weisung in dieser Weise verfügt habe, so möge sie sich an ihren Auftraggeber halten. Bei der am 24. Juli 1915 in Mailand Porta Romana abgehaltenen Steigerung ergab sich im Erlös von 4 Fr. 25 Cts. per 100 Kg. oder bei einem Gesamtgewicht von 29,000 Kg. insgesamt 1232 Fr. 50 Cts.

Nachdem weitere Korrespondenzen zwischen den Parteien zu keiner Einigung geführt hatten, belangte der Kläger die Schweiz. Bundesbahnen auf Auszahlung der auf den beiden Wagen haftenden Nachnahmen. Diese beantragten die Abweisung der Klage und erhoben ihrerseits Widerklage auf Zahlung eines Betrages von 5418 Fr. 60 Cts., nämlich :

auf den Wagen haftende Frachtgebühren und Kosten,	
2 × 349 Fr. 05 Cts. =	Fr. 698 10
Wagenstandsgelder auf 30,000 Kg. für	
85 Tage	» 5953 —
	<hr/>
	Fr. 6651 10
abzüglich Steigerungserlös	» 1232 50
	<hr/>
	Fr. 5418 60

Zur Begründung der ersten Forderung (Frachtgebühren und sonstige Kosten) wurde auf die Abrechnung auf der Rückseite der Frachtbriefe verwiesen. Die zweite (Wagenstandsgelder) stützt sich hinsichtlich des Quantitativs auf Art. 117 der internen italienischen « Tariffe e condizioni » für Transporte auf den Staatsbahnen und Art. 2

des königlichen Dekretes N° 317 vom 18. März 1915, wonach die Standgelder bei nicht von der Bahn verschuldeten Ablieferungshindernissen für Güter dieser Kategorie für die ersten 7 Tage 5 Cts. pro 100 Kg. und Tag und vom achten Tage an das Fünffache betragen, und hinsichtlich der grundsätzlichen Zahlungspflicht auf Art. 24 der « Reglementarischen Bestimmungen Teil I Abteilung A der italienisch-schweizerischen Gütertarife », wo einleitend zunächst der Text des Art. 24 des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr wiedergegeben und sodann unter dem Titel « Zusatzbestimmungen » erklärt wird :

« Ziffer 3. Güter, deren Abnahme seitens des Empfängers in der festgesetzten Frist nicht bewirkt wird oder deren Abnahme verweigert wird, lagern auf Gefahr und Kosten des Absenders, welcher davon schleunigst durch die Empfangstation mittelst der Versandstation benachrichtigt wird. »

« Ziffer 5. Für die Lagerung der Güter und den Aufenthalt der Wagen werden die bei jeder Eisenbahnverwaltung gültigen Lager- und Standgelder erhoben. »

« Ziffer 6. Güter, deren Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, können zu Gunsten des Berechtigten gemäss den bei den betreffenden Bahnen geltenden Bestimmungen verkauft werden :

a) auf den italienischen Bahnen sechs Monate nach Ankunft, wenn der Absender unauffindbar ist oder keine Verfügung trifft. »

« Ziffer 7. Soweit möglich, sind die Beteiligten von der Anordnung des Verkaufes zu benachrichtigen. »

« Ziffer 8. Sind die betreffenden Güter dem schnellen Verderben ausgesetzt oder deckt deren vermutlicher Wert die darauf haftenden Kosten nicht, so müssen sie sofort zu Gunsten des Berechtigten verkauft werden. Frachten und Gebühren, welche dabei ungedeckt bleiben, hat der Absender zu ersetzen. »

B. — Durch Urteil vom 8. Mai 1917 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt Klage und Widerklage kostenfällig abgewiesen, die mit der Widerklage gestellte Forderung für Wagenstandsgelder mit der Begründung : aus Ziff. 8 der für den italienisch-schweizerischen Güterverkehr geltenden Zusatzbestimmungen zu Art. 24 des Internationalen Uebereinkommens müsse gefolgert werden, dass die Bahn verpflichtet sei, von sich aus und ohne dass es eines Begehrens des Absenders bedürfe, Güter, deren Annahme der Empfänger verweigere, zu versteigern, wenn die Gefahr bestehe, dass bei längerem Lagern die darauf haftenden und noch erwachsenden Kosten den Wert des Gutes übersteigen würden. Da sich hier, wenn die Ware, wie es danach hätte geschehen müssen, unmittelbar nach Eintreten des Ablieferungshindernisses (8. April 1915) untersucht worden wäre, schon damals hätte feststellen lassen, dass jener Fall in kürzester Frist eintreten werde, hätte demnach die Bahn wenn nicht sofort so doch spätestens im Laufe des Monats April zum Verkaufe schreiten müssen und könnten daher die für die Zeit vom 1. Mai 1915 an geforderten Standgeldgebühren schon aus diesem Grunde nicht geschützt werden. Ob solche für die Zeit vorher gefordert werden könnten, sei nicht zu untersuchen, weil die Widerklägerin in der erstinstanzlichen Verhandlung als Spanne, auf welche sich die 85 Tage beziehen, ausdrücklich die Zeit vom 24. Juli rückwärts angegeben habe, woran sie gebunden sei. Dass der Widerbeklagte in seinen Schreiben vom 12. Mai und 20. Mai 1915 die Unterlassung der Steigerung nicht ausdrücklich gerügt habe, könne ihm nicht als Billigung des Verhaltens der Bahn ausgelegt werden, weil er möglicherweise von der Notwendigkeit des Verkaufs schon in jenem Zeitpunkte keine Kenntnis gehabt habe.

C. — Gegen das Urteil des Appellationsgerichts haben die Schweiz. Bundesbahnen die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage auf Aufhebung und Guttheissung der Widerklage, eventuell Rückweisung an

die Vorinstanz zur Abnahme der in der Widerklagebe-
gründung angebotenen Beweise.

D. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter
der Widerkläger die schriftlich gestellten Berufungs-
begehren erneuert. Der Vertreter des Klägers und Wider-
beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestäti-
gung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Da es sich um einen auf Grund eines durch-
gehenden Frachtbriefes ausgeführten und demnach dem
Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-
frachtverkehr unterstehenden Transport handelt, ist die
für die Zulässigkeit der Berufung erforderliche Voraus-
setzung der Anwendbarkeit eidgenössischen Rechtes
gegeben. Dass sich die eine der mit der Widerklage
erhobenen Forderungen, nämlich diejenige für Wagen-
standsgelder nicht unmittelbar auf eine Bestimmung des
erwähnten Uebereinkommens selbst, sondern auf die
zwischen den italienischen und schweizerischen Bahnen
im Anschluss daran vereinbarten besonderen Bedingungen
für den beidseitigen Verkehr stützt, ändert daran nichts,
da jene Bedingungen durch ihre behördliche Genehmi-
gung und Veröffentlichung und die Bezugnahme darauf
im Frachtbrief Bestandteile des zwischen den Parteien
abgeschlossenen Frachtvertrags geworden sind und als
Vorschriften zur Ausführung des Internationalen Ueber-
einkommens im Sinne von Art. 1 Abs. 2 desselben dessen
rechtliche Wirkungen und Charakter teilen (vergl. das
Urteil i. S. Konservenfabrik Lenzburg vom 10. November
1916, AS 42 II S. 605 ff. Erw. 1).

2. — In der Sache selbst ist zunächst festzustellen,
dass die Widerkläger im erstinstanzlichen Verfahren nach
dem für das Bundesgericht massgebenden Verhandlungs-
protokoll tatsächlich Wagenstandsgelder nur für die Zeit
vom 1. Mai bis 24. Juli 1915 und nicht etwa schon

vom tatsächlichen Eintritt des Ablieferungshindernisses
(8. April 1915) an gefordert haben. Anders kann die dort
verurkundete Erklärung — « die Lagergebühr wurde
erst vom Momente an erhoben, als sich herausstellte, dass
der Empfänger nicht in den Frachtvertrag eintreten
wollte, der 24. Juli 1915 ist der Schlusstag der 85tägigen
Frist, für welche die Lagergebühren berechnet sind » —
nicht verstanden werden. Ob auf diese Erklärung nach-
träglich habe zurückgekommen und die Forderung auf
eine andere Zeitspanne bezogen werden können, ist eine
Frage des kantonalen Prozessrechts. Nachdem die Vor-
instanz es verneint und die darin liegende Aenderung
des Klagefundaments für unzulässig erklärt hat, muss es
dabei sein Bewenden haben und kann es sich daher auch
für das Bundesgericht nur darum handeln, zu prüfen, ob
der Anspruch auf Entrichtung von Wagenstandsgeldern
für die Periode vom 1. Mai bis 24. Juli 1915 begründet sei.

Dabei braucht zu der Auslegung, welche die Vorinstanz
der Ziff. 8 der für den schweizerisch-italienischen Ver-
kehr geltenden Zusatzbestimmungen zu Art. 24 des I. Uc.
gegeben hat, nicht Stellung genommen zu werden. Auch
wenn man ihr beipflichten und demnach annehmen
wollte, dass die Bahn von Rechtswegen verpflichtet
gewesen wäre, das Gut schon im Laufe des Monats April
1915 von sich aus und ohne einen Bericht des Absenders
abzuwarten, zu verkaufen, könnte daraus ein Grund zur
Abweisung der streitigen Forderung für die Zeit bis zum
22. Mai 1915, d. h. dem Tage, an welchem das Telegramm
des Klägers vom 20. Mai spätestens in Crema eingetroffen
sein konnte, nicht hergeleitet werden, weil der Wider-
beklagte durch die am 12. Mai 1915 erteilte Weisung, die
Wagen nochmals zur Verfügung der Firma Lambertini
& C^{ie} zu stellen, nicht nur die bisherige Unterlassung des
Verkaufes genehmigt, sondern sich darüber hinaus auch
einverstanden erklärt hat, dass damit noch weiter zuge-
wartet werde. Wenn die Vorinstanz diese Folgerung mit
der Begründung ablehnt, dass er damals möglicherweise

von der Notwendigkeit des Verkaufes noch keine Kenntnis gehabt habe, so kann ihr darin nicht zugestimmt werden. Als Kaufmann musste der Widerkläger wissen, dass durch das weitere Stehenlassen der Wagen Wagenstandsgebühren auflaufen werden. Es war daher seine Sache, sich über deren Höhe zu erkundigen. Traf er, ohne dies zu tun, eine Verfügung, welche den Verkauf des Gutes ausschloss, so hat er auch die damit verbundenen Folgen auf sich zu nehmen.

Für die Zeit nach dem 22. Mai 1915 aber spielt die Ziff. 8 der Zusatzbestimmungen schon deshalb keine Rolle, weil sich die Verpflichtung der Bahn, sofort zum Verkauf zu schreiten und damit das weitere Anwachsen der Wagenstandsgelder zu verhüten, von da an unabhängig von jener Vorschrift schon aus der ihr zugekommenen dahingehenden Weisung des Widerbeklagten ergab. Gesetzt selbst, es hätte einer solchen Weisung nicht ohne weiteres entsprochen werden müssen, so hätten es doch die Grundsätze von Treu und Glauben im Verkehr zum mindesten verlangt, dass eine allfällige Ablehnung des Auftrags, soweit er auf den sofortigen Verkauf der Ware ging, dem Widerbeklagten mitgeteilt worden wäre. Nachdem die Bahnverwaltung denselben vorbehaltlos entgegengenommen hat, war sie dem Widerbeklagten auch für dessen Ausführung verantwortlich und kann ihn für Kosten, welche ihr infolge der Säumnis in dessen Erfüllung erwachsen sind, nicht haftbar machen.

Andererseits glaubt der Widerbeklagte zu Unrecht eine Einrede gegen die Ansprüche der Widerkläger, auch soweit sie sonst begründet erscheinen, daraus herleiten zu können, dass man ihm vom Termine der Steigerung nicht vorher Kenntnis gegeben und ihm so die Wahrung seiner Interessen verunmöglicht habe. Nach der Haltung, welche er selbst in den Briefen vom 25. Juni und 20. Juli 1915 eingenommen hatte, kann der Bahnverwaltung aus der Unterlassung einer solchen Anzeige ein Vorwurf nicht gemacht werden, weil angesichts der dort abgegebenen

wiederholten Erklärung, dass die Angelegenheit mit der ohne sein Zutun erfolgten Ausladung der Ware in Crema und deren Ueberführung nach Mailand « für ihn erledigt sei » und ihn nicht mehr berühre, in guten Treuen angenommen werden konnte, dass auch die Zustellung einer Steigerungsanzeige ihn nicht zu einem andern Verhalten veranlassen werde.

3. — Die weitere Forderung von je 349 Fr. 05 Cts. für Frachtgebühren und Kosten laut Frachtbriefen ist von der Vorinstanz unter Verrechnung mit dem Steigerungserlöse bis zum Betrage von je 250 Fr. 20 Cts. grundsätzlich geschützt, für den Mehrbetrag dagegen mit der Begründung abgewiesen worden, dass die blosser Berufung auf die Frachtbriefe nur insoweit als genügende Substantiierung angesehen werden könne, als sich die Bedeutung der einzelnen Posten aus den dort enthaltenen Aufschrieben selbst ergebe, diese Voraussetzung aber nur für drei Posten zutrefte, während bei den übrigen nicht ersichtlich sei, worauf sie sich bezögen oder die Aufschriebe weil korrigiert und radiert der Beweiskraft ermangelten. Nach beiden Richtungen hat man es mit Erwägungen zu tun, die nicht dem materiellen Rechte, sondern dem kantonalen Prozessrechte angehören. Da das Bundesgericht zur Nachprüfung der Anwendung dieses als Berufungsinstanz nicht zuständig ist, muss es daher in diesem Punkte bei dem angefochtenen Urteil sein Verbleiben haben.

4. — Nach dem Gesagten haben die Widerkläger zu fordern :

a) an Frachtgebühren und Kosten . . .	Fr. 500 40
b) an Wagenstandsgeldern, vom	
1.-7 Mai 1915 : $7 \times 0,05 \times 30,000$	= » 105 —
	<u>100</u>
vom 8.-22. Mai : $15 \times 0,25 \times 30,000$	= » 1125 —
	<u>100</u>
	Fr. 1730 40

sodass sich nach Abzug des Steigerungserlöses von » 1232 50
noch ein Guthaben von Fr. 497 90

ergibt, in welchem Betrage die Widerklage in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils gutzuheissen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird dahin gutgeheissen, dass in teilweiser Abänderung des Urteils des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 8. Mai 1917 der Berufungskläger verurteilt wird, an die Berufungskläger 497 Fr. 90 Cts. nebst Zinsen zu 5% seit 3. September 1916 zu bezahlen.

92. Urteil der I. Zivilabteilung vom 26. Oktober 1917

i. S. Korner, Klägerin, gegen

Schweizerische Bundesbahnen, Beklagte.

Frachtvertrag. Verjährung von Entschädigungsforderungen wegen Verlustes eines Frachtgutes, Art. 45 ETrG.

A. — Durch Urteil vom 3. Mai 1917 hat die erste Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern über das Klagebegehren:

« Die Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin einen Betrag von 3000 Fr., eventuell einen vom Gericht festzusetzenden Betrag, beides samt Zins zu 6% seit 30. Juli 1913, zu bezahlen »

erkannt:

« Der Klägerin wird davon Akt gegeben, dass die Beklagte ihre Ersatzpflicht für einen Betrag von 345 Fr. nebst Zins zu 6% seit 3. August 1913 anerkennt; soweit das klägerische Rechtsbegehren weitergeht, wird es abgewiesen. »

B. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Aufhebung, auf Abweisung der von der Beklagten erhobenen Verjährungseinrede und Gutheis-

sung der Klage in vollem Umfange, eventuell auf Rückweisung der Sache an die kantonale Instanz zur Abnahme weiterer Beweise und materiellen Behandlung.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Am 30. Juli 1913 reiste die Klägerin von Harwich in England nach Genf ab. Sie gab in Harwich ihren Koffer als Reisegepäck mit der Bestimmung Genf auf und es wurde ihr ein Gepäckschein mit der Nr. 13 ausgeliefert. Bei ihrer Ankunft in Genf, am 1. August 1913, wollte sie gegen Rückgabe des Gepäckscheins den Koffer auslösen; es wurde ihr aber mitgeteilt, er finde sich nicht vor, er sei verloren gegangen.

Mit Briefen vom 3., 4. und 10. August 1913 erhob sie Reklamationen bei der Verwaltung der SBB: sie verlangte Entschädigung für die verloren gegangenen Effekten und eine solche von 20 Fr. per Tag für den ihr aus dem Fehlen der Garderobe entstehenden Schaden. Als sie hierauf keine Antwort erhielt, beauftragte sie den Spediteur Sauvin in Genf mit der Wahrung ihrer Interessen. Dieser wandte sich durch Brief vom 3. September 1913 an den Bahnhofverstand Genf-Cornavin, indem er ihm gleichzeitig den Gepäckschein übersandte, sowie eine Faktur, laut der eine Entschädigungsforderung im Betrag von 3000 Fr. geltend gemacht wurde. In der Folge verlangten die Bahnorgane die Zusendung der detaillierten Liste des Inhalts des vermissten Koffers. Diese Liste — mit Wertangabe für jeden einzelnen Gegenstand — wurde am 4. Oktober 1913 eingesandt. Nachdem unter mehreren Malen die Reklamation erneuert worden war, teilte die Beklagte durch Schreiben vom 12. November 1913 mit, sie könne die Forderung der Klägerin nicht anerkennen und biete gemäss § 33 des Transportreglements eine Normalentschädigung von 15 Fr. per Kg., mithin für den 23 Kg. wiegenden Koffer den Betrag von 345 Fr. an, sie sei zu keiner höheren Entschädigung verpflichtet, da die